



Information zu Nachteilsausgleich und Notenschutz bei Lese-Rechtschreib-Störung

Bei jedem Schulwechsel gilt nach §36 (6) BaySchO: „Nach einem Schulwechsel prüft die aufnehmende Schule in eigener Verantwortung, welche Formen der individuellen Unterstützung, des Nachteilsausgleichs oder Notenschutzes zu gewähren sind.“

Damit Ihrem Kind Nachteilsausgleich und evtl. Notenschutz gewährt werden kann, müssen Sie zunächst einen entsprechenden Antrag an die Schulleitung richten. Sie können dazu ein vorbereitetes Formular verwenden, das Sie über den Schulpsychologen erhalten.

In der BaySchO wird in diesem Zusammenhang zwischen individuellen Unterstützungsmaßnahmen, Nachteilsausgleich und Notenschutz unterschieden:

- **Individuelle Unterstützungsmaßnahmen** sind mögliche Maßnahmen der Lehrkraft im Unterricht, wie zum Beispiel Arbeitsblätter in großer Schrift und erhöhtem Zeilenabstand.
- **Nachteilsausgleich** bezieht sich auf den äußeren Rahmen der Prüfungssituation, wobei die Aufgabenstellung und Bewertung unberührt bleiben. Ein Beispiel dafür ist ein Zeitzuschlag.
- **Notenschutz** erstreckt sich darüber hinaus auf die Bewertung von einzelnen Leistungsnachweisen und die Bildung von Noten in Zeugnissen. Notenschutz wird z. B. angewendet, wenn die Rechtschreibung nicht bewertet wird. Bei gewährten Notenschutz wird ein Hinweis in die Zeugnisbemerkung aufgenommen, der die nicht erbrachte oder nicht bewertete fachliche Leistung benennt.

Damit Ihr Antrag auf Nachteilsausgleich und evtl. Notenschutz von der Schulleitung geprüft werden kann, sind folgende Unterlagen beizulegen:

- alle bisherigen Jahreszeugnisse (in Kopie)
- ein aktueller Untersuchungsbefund bzw. das Attest eines Kinder- und Jugendpsychiaters aus dem die verwendeten Testverfahren und Testergebnisse hervorgehen (nicht älter als ein Jahr)

Hinweis: Sollte zu einem späteren Zeitpunkt bzw. in nachfolgenden Schuljahren auf einen bewilligten Nachteilsausgleich oder den Notenschutz verzichtet werden, gilt: „Die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler können schriftlich beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt wird. Ein Verzicht auf Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn zu erklären.“ (§ 36 Abs. 4 BaySchO)

Für Fragen steht Ihnen unser Schulpsychologe Herr Paul Wimmer sowie die staatliche Schulberatungsstelle für Oberbayern Ost zur Verfügung.

Stand: 11.12.2019